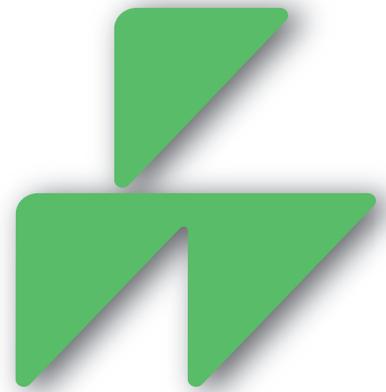


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunaler Unternehmen

5/2023



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

75. Jahrgang

INHALT

Gilt das neue »Deutschland-Tempo« auch für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen?
– von RAin Victoria von Minnigerode und Ref. iur. Lucia Deinlein, Nürnberg – 133

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- BGH: Transparenz bei Preisänderungen im Sondervertrag 138
- OLG Düsseldorf: Kein konkludenter Vertragsschluss in höheren Spannungsebenen 139

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

- LfSt: Befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz
und Wärme über ein Wärmenetz 142

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

- BFH: Keine Lieferung von dezentral verbrauchtem Strom 142

Abgabenordnung

- FG Köln: Keine Schätzungsbefugnis des Finanzamtes bei zusätzlichem Einsatz einer
elektronischen Registrierkasse zur Überprüfung handschriftlicher Aufzeichnungen 145

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwassergebühren*: Gleichzeitiger Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlage-
vermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungswertes sowie einer kalkulatorischen
Nominalverzinsung 146
- *Zweitwohnungssteuer*: Nutzbarkeit einer Zweitwohnung zu Wohnzwecken 150
- *Straßenreinigungsgebühren*: Vorteilsbegriff im Straßenreinigungsrecht bei Anliegern einer
115 m langen Privatstraße 152

Arbeitsrecht

- BAG: Krankheitsbedingte Kündigung nach Zustimmung des Integrationsamts und unter-
bliebenem betrieblichen Eingliederungsmanagement (bEM) 154

Buchbesprechungen 156

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vkw-online.eu

Klagen gegen Höchstspannungsleitungen erfolglos

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Klagen von mehreren Grundstückseigentümern gegen die Trassenwahl einer Höchstspannungsfreileitung abgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss zur Leitung Dörpen/West – Niederrhein im Bereich Gescher ist nach Auffassung des höchsten Verwaltungsgerichts rechtmäßig. Insbesondere sei die Entscheidung für eine Umgehung des Siedlungsbereichs von Gescher und gegen eine Erdkabelvariante abwägungsfehlerfrei, so die Urteile des BVerwG vom 31.03.2023 – 4 A 10.21 und 4 A 11.21.

Immer wieder klagen Grundstückseigentümer gegen Planungsfeststellungsbeschlüsse, mit denen ihre Grundstücke mit Maststandorten oder Schutzstreifen in Anspruch genommen werden. Einwände gegen die Trassenwahl, behauptete Abwägungsfehler, Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen, aber auch eine unzureichende Berücksichtigung der Interessen der Nutzer eines Wochenendhausgebietes waren im vorliegenden Fall gerügt worden.

Das BVerwG wies alle Einwände zurück – der angefochtene Planfeststellungsbeschluss die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Abschnitt Nordvelen – Legden Süd sei rechtmäßig. Die Leitung gehört zum südlichen Teil des Gesamtvorhabens Dörpen/West – Niederrhein.

Es liegen zwischenzeitlich eine Reihe von Entscheidungen des BVerwG zum Bau von Höchstspannungsanlagen vor, wonach diese Vorhaben grundsätzlich als vordringliche Infrastrukturprojekte anzusehen und deren Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich seien.

[> DokNr. 23078005](#)

EuGH zu Verbraucherschutz und Befugnisse der Regulierungsbehörden

Die nationalen Energieregulierungsbehörden können befugt sein, Energieversorgern (EVU) die Rückerstattung von Beträgen aufzuerlegen, die unter Verstoß gegen die Erfordernisse des Verbraucherschutzes erhoben wurden. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 30.03.2023 – C-5/22 – Green Network entschieden. Auch der Verbraucherschutz gehöre nämlich zu den Aufgaben dieser Behörden, so die Begründung.

Die italienische Energieregulierungsbehörde verhängte 2019 gegen das Strom- und Erdgasversorgungsunternehmen Green Network eine Geldbuße von 655.000 Euro wegen Verletzung von Tariftransparenzanforderungen. Die Behörde wies Green Network außerdem an, ihren Endkunden einen Betrag von knapp 14 Millionen Euro zurückzuzahlen. Dieser war den Endkunden aufgrund einer von der Behörde für rechtswidrig gehaltenen Vertragsklausel als Verwaltungskosten in Rechnung gestellt worden. Green Network sieht in der gesetzlichen Regelung, wonach die Regulierungsbehörde ein EVU verpflichten können, die ihren Kunden in Rechnung gestellten Beträge zurückzuzahlen, einen Verstoß gegen die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2009/72 und klagte. Das in zweiter Instanz zuständige italienische Gericht rief den EuGH mit der Bitte um Vorabentscheidung an.

Die Richtlinie 2009/72 regelt in Art. 37 die Befugnisse und Aufgaben der Regulierungsbehörde. Diese hat danach weitgehende Befugnisse im Bereich der Regulierung und Überwachung des Elektrizitätsmarkts, um den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Die Befugnis, EVU die Rückzahlung von Beträgen, die aufgrund von rechtswidrigen Vertragsklauseln erlangt wurden, aufzuerlegen, wird im Aufgabenkatalog der Bestimmung zwar nicht ausdrücklich genannt. Es ergebe sich aber laut EuGH aus dem Wortlaut der Bestimmung, dass der Regulierungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch andere als ausdrücklich genannte Befugnisse übertragen werden könnten. Dementsprechend dürfe ein Mitgliedstaat einer Regulierungsbehörde die Befugnis übertragen, von diesen Wirtschaftsteilnehmern die Rückzahlung der Beträge zu verlangen, die sie unter Verstoß gegen die Erfordernisse des Verbraucherschutzes, insbesondere hinsichtlich der Transparenzanforderungen und der Genauigkeit der Abrechnung, erhoben haben, so das Gericht.

Eine durchaus interessante Entscheidung im Hinblick auf die deutsche Diskussion zur Rolle der Regulierungsbehörden und deren Unabhängigkeit gegenüber der Politik.

[> DokNr. 23078006](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (089) 23 50 50 80, Fax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vkwk-online.eu, Internet: www.vkwk-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF.

Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung: Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (089) 23 50 50-0, Fax (089) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen, gültig seit 01.01.2023:** Abonnement jährlich 349,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 25,80 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. B 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Tel. (087 09) 92 17-0.